

Berücksichtigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern bei Kapazitätsermittlung

1. Wissenschaftliche Mitarbeiter sind grundsätzlich als Lehrpersonen in die Ermittlung des für die Aufnahmekapazität der Lehreinheit maßgeblichen Lehrangebots einzubeziehen, es sei denn, ihnen sind spezielle Dienstaufgaben übertragen, die im Hinblick auf Art und Umfang ausnahmsweise die Wahrnehmung von Lehraufgaben verbieten.

2. Für die mit Lehraufgaben betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Beamtenverhältnis und für die angestellten Mitarbeiter in vergleichbaren Dienstverhältnissen ist - hier: für die Bewerbung zum Wintersemester 1983/1984 - in Anlehnung an den Entwurf einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Lehrverpflichtungen an Hochschulen vom 2. September 1982 regelmäßig ein Lehrdeputat von 8 Semesterwochenstunden und für die zum Zwecke ihrer Weiterbildung befristet angestellten Mitarbeiter regelmäßig ein solches von 4 Semesterwochenstunden anzusetzen.

BVerwG, Urt. v. 20.7.1990 - 7 C 90/88

Zum Sachverhalt:

Die Kl. bewarb sich zum Wintersemester 1983/84 bei der Bekl. erfolglos um Zulassung zum Studium der Zahnmedizin im vorklinischen Abschnitt außerhalb der durch die Zulassungsordnung der Bekl. für das Wintersemester 1983/84 festgesetzten Zulassungszahl von 80 Studienplätzen. Mit ihrer Klage verfolgt sie unter Berufung auf eine mangelhafte Kapazitätsauslastung der Bekl. im Bewerbungssemester ihr Zulassungsbegehren weiter. Das VG hat die Bekl. verpflichtet, sieben frei gebliebene Studienplätze unter 37 Studienplatzklägern einschließlich der Kl. zu verlosen. Das OVG hat die Berufung der Bekl. zurückgewiesen und der Klage uneingeschränkt stattgegeben. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... 1. Das BerGer. hat sich mit Recht für verpflichtet gehalten, auch die an der zahnmedizinischen Lehreinheit als Zahnärzte tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter im unbefristeten Anstellungsverhältnis mit Ausnahme des Zahnarztes Dr. M in die Ermittlung des für die Aufnahmekapazität der Lehreinheit maßgeblichen Lehrangebots einzubeziehen.

Nach § 53 I 1 HochSchRG (= § 144 I 1 BerlHochschG i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 7. 1982 (GVBl S. 1549)) obliegen den wissenschaftlichen Mitarbeitern wissenschaftliche Dienstleistungen; dazu gehört es nach § 53 II 1 HochSchRG (= § 144 II 3 BerlHochschG) auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben mithin nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs Lehrleistungen in

Berücksichtigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern bei Kapazitätsermittlung

Form der Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten sowie der Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden (sog. unselbständige Lehre) zu erbringen. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 20.4.1990 - 7 C 51/87 im Anschluss an den Beschluss des BVerfG vom 8.2.1984 (BVerfGE 66, 155 (185) = NVwZ 1984, 571) ausgeführt hat, ist ein Bedarf nach solcher Lehre in zulassungsbeschränkten Studiengängen ohne weitere Prüfung zu unterstellen. Der Staat darf mithin im Falle eines Bewerberüberhangs wegen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruchs eines jeden hochschulreifen Bewerbers auf Zulassung zum Studium seiner Wahl und des hieraus folgenden Gebots der erschöpfenden Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten das in den wissenschaftlichen Mitarbeitern verkörperte Ausbildungspotential nicht ungenutzt lassen; vielmehr muss er in diesem Fall grundsätzlich auch diesen Personenkreis zur Lehre heranziehen, um so dem Verfassungsgebot der Art. 12 I, 3 I GG zu genügen und im Rahmen seiner organisatorischen und dienstrechtlichen Möglichkeiten für die Erfüllung des verfassungsmäßigen Zulassungsrechts der hochschulreifen Bewerber zu sorgen.

Die Bedarfs- oder Subsidiaritätsklausel des § 53 II 1 Halbs. 2 HochSchRG ist mithin im Bereich der zulassungsbeschränkten Studiengänge im Sinne eines grundsätzlichen Lehreinsatzes auch der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu lesen. Diese Deutung der Vorschrift, die auch dem erwähnten Senatsurteil vom 20.4.1990 - 7 C 51/87 zugrunde liegt, entspricht zugleich den Absichten, die der Bundesgesetzgeber bei der Schaffung des Hochschulrahmengesetzes verfolgte. Im Gegensatz zu der später verabschiedeten Gesetzesfassung war im Regierungsentwurf des Hochschulrahmengesetzes vom 30.11.1973 - dem Reformziel der „Abschaffung des lehrenden Mittelbaus“ entsprechend - ein Lehreinsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter nur ausnahmsweise aufgrund eines individuell erteilten Lehrauftrags vorgesehen. Demgegenüber schlug der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vor, die Funktionen der wissenschaftlichen Mitarbeiter generell dahin zu erweitern, dass sie auf Verlangen Lehrveranstaltungen durchzuführen oder daran mitzuwirken hatten; er begründete dies mit einem sonst zu erwartenden beträchtlichen Verlust an Personalkapazität und den entsprechenden Mehrbelastungen der Länder mit Personalkosten. Diesen von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zurückgewiesenen Änderungsvorschlag nahm der Ausschuss für Bildung und Wissenschaft in seinen Antrag vom 22.11.1974 insofern auf, als er zu den den wissenschaftlichen Mitarbeitern obliegenden wissenschaftlichen Dienstleistungen auch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen zählte. Seine endgültige Fassung erhielt der derzeitige § 53 HochSchRG am 11.12.1975 durch den Vermittlungsausschuss, der die Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter neu formulierte und zugleich die Bestimmung des Regierungsentwurfs strich, die den Lehreinsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter an die Erteilung eines Lehrauftrags band. Der Bundesgesetzgeber hat mithin den Lehreinsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter gerade deshalb ermöglicht, weil er auf diese Weise

Berücksichtigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern bei Kapazitätsermittlung

einer befürchteten Verminderung der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen entgegenwirken wollte; dabei ließ er sich ersichtlich von der Vorstellung leiten, dass die Länder von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten des Lehreinsatzes der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Interesse der von der Abweisung bedrohten Studienbewerber in aller Regel Gebrauch machen würden. Nur mit dieser von den Ländern selbst angeregten Einschränkung ist das Gesetzgebungsziel der Bundesregierung, nämlich die Abschaffung des lehrenden Mittelbaus, im Hochschulrahmengesetz verwirklicht worden.

Ogbleich hiernach die wissenschaftlichen Mitarbeiter in zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich gemeinsam mit den Professoren, den wissenschaftlichen Assistenten und den Lehrkräften für besondere Aufgaben kapazitätswirksame Lehrleistungen zu erbringen haben, unterscheiden sie sich doch insofern von allen anderen Lehrpersonen, als ihnen das Hochschulrahmengesetz in seinem § 53 nicht zwingend, sondern nur fakultativ - nämlich im Umfang des vorhandenen Bedarfs nach unselbständiger Lehre - Lehraufgaben überträgt. Hieraus hat der Senat in seinem Urteil vom 20.4.1990 - 7 C 51/87 die Befugnis der Haushaltsgesetzgeber der Länder und der auf der Grundlage des Wissenschaftshaushalts zu weiteren Dispositionen ermächtigten Wissenschafts- und Hochschulverwaltungen hergeleitet, bestimmte Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern, auch wenn das Gebot der erschöpfenden Kapazitätsnutzung im Prinzip deren Lehreinsatz gebietet, aus besonderen Gründen der Lehre ganz zu entziehen, so dass sie ihre Eigenschaft als Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals i. S. von § 8 I KapVO verlieren und darum bei der Ermittlung des maßgeblichen Lehrangebots unberücksichtigt bleiben müssen. Voraussetzung für die Anerkennung derartiger „Funktionsstellen“ sind spezielle Dienstaufgaben, die im Hinblick auf Art und Umfang ausnahmsweise die Wahrnehmung von Lehraufgaben und damit die Zuordnung der Stelleninhaber zum wissenschaftlichen Lehrpersonal verbieten.

Nach Ansicht der Revision hätte das BerGer. im Prinzip alle 15 Stellen der unbefristet angestellten Zahnärzte als nicht kapazitätswirksame „Funktionsstellen“ behandeln müssen; sie meint, dass die Inhaber dieser Stellen durch ihre Aufgaben in der Krankenversorgung ausgefüllt gewesen seien. Dieses Revisionsvorbringen wird jedoch durch den vom BerGer. festgestellten Sachverhalt, an den das RevGer. mangels zulässiger und begründeter Verfahrensrügen gebunden ist (§ 137 II VwGO), nicht bestätigt. Denn das BerGer. hat die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der Krankenversorgung und der Lehre nur für den mit der speziellen Aufgabe der Versorgung debiler Kranker betrauten Zahnarzt Dr. M, nicht aber für die übrigen Stelleninhaber ausgeschlossen. Dass die Krankenversorgung nicht generell mit dem Lehreinsatz unvereinbar war, ergab sich bereits aus der von der Bekl. eingeräumten tatsächlichen Lehrtätigkeit der Mehrzahl der Stelleninhaber. Diese Lehrtätigkeit beruhte auf § 4 II 2 der Verordnung des Landes Berlin über wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter - WissMAVO - vom 11.10.1979; dar-

Berücksichtigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern bei Kapazitätsermittlung

in ist vorgesehen, dass zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Beamten- und unbefristeten Anstellungsverhältnis (sog. wissenschaftliche Mitarbeiter mit Daueraufgaben) auch die mit ihren Daueraufgaben (hier den Krankenversorgungsaufgaben gem. § 4 II 1 Nr. 3 WissMAVO) zusammenhängenden Lehraufgaben gehören können. Ständen mithin die wissenschaftlichen Mitarbeiter für Daueraufgaben i. S. von § 4 WissMAVO in gleicher Weise bei Bedarf für den Lehreinsatz zur Verfügung, wie dies in § 53 II 1 HochSchRG für die wissenschaftlichen Mitarbeiter allgemein vorgesehen ist, so hat das BerGer. zu Recht in verfassungskonformer Auslegung des § 4 II 2 WissMAVO grundsätzlich auch alle 15 Stellen der unbefristet angestellten Zahnärzte als der Lehre gewidmet angesehen und eine Ausnahme hiervon nur bei der Stelle des aus besonderen Gründen ausschließlich mit Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Zahnarztes Dr. M zugelassen. Entsprechendes gilt für die drei Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Beamtenverhältnis (ein Akademischer Direktor und zwei Akademische Oberräte), deren Lehrverpflichtung die Bekl. selbst - offenbar wegen ihrer tatsächlichen Lehrtätigkeit - nicht bestreitet.

Während die wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Daueraufgaben gem. § 4 II 2 WissMAVO nur nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs Lehrleistungen erbringen sollen, ist die Gruppe der zum Zwecke ihrer Weiterbildung befristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 10 II , III , V und VI WissMAVO generell und ohne die Notwendigkeit einer konkreten Bedarfsermittlung mit Dienstaufgaben „in der Forschung ... sowie der Lehre“ betraut. Schon diese landesrechtliche Aufgabenbestimmung, die zu § 53 II 1 HochSchRG nicht im Widerspruch steht, zwang das OVG, sämtliche befristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter in die Lehrangebotsermittlung einzubeziehen. Auch die Revision erkennt die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Zeitverträgen im Prinzip an und stellt sie nur bei denjenigen unter ihnen in Frage, denen Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Werkstoffkunde übertragen waren. Hierzu hat das OVG jedoch ausgeführt, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben den gleichzeitigen Einsatz der Stelleninhaber in der Lehre nicht verhinderte. Auch diese von der Bekl. nicht mit Verfahrensrügen angegriffene Feststellung stand der Anerkennung der betreffenden Stellen als „Funktionsstellen“ entgegen.

2. Das Berufungsurteil ist auch im Hinblick auf die Höhe der den wissenschaftlichen Mitarbeitern zugeordneten Lehrdeputate nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 66, 155 (180 f.) = NVwZ 1984, 571) und des Senats (Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34, S. 21 und Urte. v. 20. 4. 1990 - 7 C 51/87) sind die in die Kapazitätsberechnung einzustellenden Lehrdeputate seit der Reform der Personalstruktur durch das Hochschulrahmengesetz zur Vermeidung eines Verfassungsverstoßes grundsätzlich nach dem im Auftrag der Kultusministerkonferenz - KMK - erarbeiteten Entwurf einer Vereinbarung über die Lehrverpflichtungen an Hochschulen - ohne Kunst-

Berücksichtigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern bei Kapazitätsermittlung

hochschulen -, Stand 2.9.1982, zu bemessen; dieser hat wegen des ihm zugrunde liegenden Konsenses zwischen den zuständigen Länderexperten die Qualität eines Orientierungsrahmens, von dem die einzelnen Länder nicht ohne gewichtige Gründe abweichen dürfen. Wie der Senat in den beiden soeben genannten Urteilen weiter ausgeführt hat, enthält der Vereinbarungsentwurf Angaben auch zum Lehrdeputat der wissenschaftlichen Mitarbeiter i. S. von § 53 HochSchRG. Nach Nr. 2.1.4 des Entwurfs beträgt die regelmäßige Lehrverpflichtung für Akademische Räte mit Lehraufgaben, also für wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis, acht Semesterwochenstunden (SWS). Dasselbe gilt nach Nr. 2.1.6.2 des Entwurfs für angestellte Mitarbeiter in vergleichbaren Dienstverhältnissen.

Die Revision wendet gegen die Maßgeblichkeit dieses Deputatansatzes ein, dass sich sechs Länder, darunter Berlin, in der Fußnote 4 zum Vereinbarungsentwurf vorbehalten hätten, anstelle der Regellehrverpflichtung von acht SWS gemäß Nr. 2.1.4 des Entwurfs eine entsprechende Höchstgrenze der zu erbringenden Lehre zu bestimmen; wegen dieses Vorbehalts fehle es für den Deputatansatz in Nr. 2.1.4 des Entwurfs an der für seine Orientierungsfunktion unerlässlichen Übereinstimmung unter den Ländern. Dieser Einwand lässt außer acht, dass nach den vom OVG im Anschluss an das Urteil des VGH Mannheim vom 11.12.1985 (KMK-HSchR 1986, 702 (712 ff.)) getroffenen Feststellungen die so genannten Vorbehaltsländer ihren Vorbehalt gemäß Fußnote 4 des Entwurfs überwiegend nicht auf den Bereich der zulassungsbeschränkten Studiengänge bezogen wissen wollen. Demgemäß ordnet die Bekl. selbst denjenigen wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Daueraufgaben, deren Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Lehrpersonal sie nicht bestreitet, (das sind immerhin elf von insgesamt 18 Mitarbeitern) das in Nr. 2.1.4 des Vereinbarungsentwurfs genannte Lehrdeputat von acht SWS zu. Damit wird deutlich, dass auch das Land Berlin für den hier in Rede stehenden Studiengang Zahnmedizin von seinem Vorbehalt gemäß Fußnote 4 des Vereinbarungsentwurfs keinen Gebrauch macht. Der Vorbehalt entbehrt mithin ähnlich wie in dem mit Urteil des Senats vom 23.7.1987 (Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34) entschiedenen Streitfall der ausreichenden tatsächlichen Grundlage; auch in dieser Entscheidung hat der Senat aufgrund der von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen der Fußnote 4 zum Vereinbarungsentwurf keine Bedeutung beigemessen (BVerwG, Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34). Das OVG hat daher mangels sonstiger, von der Bekl. geltend gemachten Gründe für ein niedrigeres Lehrdeputat zu Recht für die drei wissenschaftlichen Mitarbeiter im Beamtenverhältnis und für die angestellten Mitarbeiter in vergleichbaren Dienstverhältnissen das in Nr. 2.1.4 des Vereinbarungsentwurfs angegebene Lehrdeputat von acht SWS angesetzt.

Die den beamteten wissenschaftlichen Mitarbeitern gem. Nr. 2.1.6.2 des Vereinbarungsentwurfs gleichzustellenden Angestellten hat der Senat in seinem Urteil vom 23. 7.

Berücksichtigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern bei Kapazitätsermittlung

1987 (Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34) als Bedienstete gekennzeichnet, deren Dienstverträge keine Abreden über den Umfang der Lehrverpflichtung enthielten, so dass es dem Dienstherrn gestattet sei, die Lehrverpflichtung ähnlich wie bei Beamten einseitig zu konkretisieren. Ferner dürfe ein Lehrdeputat von acht SWS nur solchen Angestellten zugeordnet werden, die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Dienstaufgaben in der Lage seien, dieses Deputat ebenso wie die beamteten wissenschaftlichen Mitarbeiter auch tatsächlich wahrzunehmen (BVerwG, Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34, S. 23 f.). Diese Voraussetzungen waren nach den Feststellungen des OVG bei sämtlichen unbefristet angestellten Zahnärzten mit Lehraufgaben mit Ausnahme des Zahnarztes Dr. B erfüllt. Zu der Lehrbelastung dieses wissenschaftlichen Mitarbeiters hat das OVG festgestellt, dass er im Unterschied zu den übrigen Dauerangestellten neben seinen Aufgaben in Krankenversorgung und Lehre besondere Forschungsaufgaben im Bereich der Kieferchirurgie wahrzunehmen hatte, die die Möglichkeit seines Lehreinsatzes beschränkten. Das OVG hat daher zu Recht lediglich für diese Stelle ein niedrigeres Lehrdeputat als acht SWS angesetzt; dagegen traf dieser Ansatz für alle übrigen 14 Stellen der unbefristet angestellten Zahnärzte mit Lehraufgaben aus Gründen der Gleichbehandlung mit den drei Beamtenstellen im Sinne von Nr. 2.1.4 des Vereinbarungsentwurfs zu.

Der Umstand, dass die unbefristet angestellten Zahnärzte auch oder gar in erster Linie in der Krankenversorgung tätig waren, war nicht geeignet, eine Verminderung ihres Lehrdeputats zu rechtfertigen. Denn das OVG hat die von den Lehrpersonen der Lehrereinheit erbrachten Krankenversorgungsleistungen gem. § 9 III 2 Nr. 3 KapVO in der Form eines pauschalen Abzugs von der der Lehrangebotsermittlung zugrunde liegenden Stellenzahl in Ansatz gebracht. Daher verbot es sich, solche Leistungen im Wege der Herabsetzung der maßgeblichen Lehrdeputate ein weiteres Mal lehrangebotsmindernd zu berücksichtigen (vgl. § 9 II und III 1 und 2 KapVO sowie BVerwG, Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 30, S. 161 f.).

Für die Stelle des Zahnarztes Dr. B hat das OVG statt eines Lehrdeputats von acht SWS ein solches von vier SWS angesetzt. Auch dieser Ansatz entspricht der Rechtsprechung des Senats im Urteil vom 23.7.1987 (Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34, S. 21 ff.). Der Senat hat dort (S. 26 f.) - unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zur früheren Personalstruktur - für wissenschaftliche Dauerangestellte mit außergewöhnlichen Dienstaufgaben außerhalb der Lehre Lehrleistungen von vier SWS als angemessen bezeichnet. Dasselbe Lehrdeputat hat das OVG in Übereinstimmung mit der Regelung in § 10 VI WissMAVO für die Stellen der zum Zwecke ihrer Weiterbildung befristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter angesetzt. Dieser Deputatansatz ist ebenfalls bereits vom Senat in seinem genannten Urteil vom 23.7.1987 aus bundesrechtlicher Sicht geprüft und gebilligt worden. Hierzu hat der Senat ausgeführt (Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34, S. 30 f.), die Kultusminister sähen in dem befristet angestellten

Berücksichtigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern bei Kapazitätsermittlung

wissenschaftlichen Mitarbeiter rechtstatsächlich den Nachfolger des durch die Personalstrukturreform abgeschafften wissenschaftlichen Assistenten (alter Art); schon dessen Lehrdeputat habe mit Billigung des Senats vier SWS betragen.

3. Schließlich verstößt auch der vom OVG vorgenommene Stellenabzug für die ambulante Krankenversorgung (§ 9 III 2 Nr. 3c KapVO) nicht gegen Bundesrecht. Das OVG ist bei der Ermittlung der Zahl der abzuziehenden Stellen zugunsten der Bekl. nicht von der im Vorjahr 1982 angefallenen Zahl der Poliklinischen Neuzugänge, sondern gem. § 5 II KapVO von dem infolge der Eröffnung der neuen Zahnklinik Nord am 1.4.1983 zu erwartenden erhöhten Patientenaufkommen im Berechnungszeitraum ausgegangen. Eine noch weitergehende Erhöhung der Zahl der Poliklinischen Neuzugänge entsprechend der erst nach mehrjährigem Betrieb der Zahnklinik Nord zu erwartenden Patientenzahl war bundesrechtlich nicht geboten. Die Bekl. hat dies im Berufungsverfahren mit der Begründung gefordert, die zum Wintersemester 1983/84 in das erste Fachsemester eingetretenen Studienbewerber hätten den Fachbereich auch noch zum Zeitpunkt des späteren Spitzenaufkommens an Patienten belastet, was nur über eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Poliklinischen Neuzugänge habe ausgeglichen werden können. Das OVG hat diese Argumentation der Bekl. mit Recht deshalb als unschlüssig zurückgewiesen, weil damit keine Überlastung der Hochschule im Berechnungszeitraum, sondern allenfalls eine solche in späteren Semestern geltend gemacht wird, der zudem mit einer Verminderung der für diese Semester errechneten Aufnahmekapazität nach § 14 II Nr. 7 KapVO begegnet werden konnte.